

Beschluss der Curriculum-Kommission an Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften vom 10.2.2009, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 5.3.2009:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Februar 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2008, 42. Stück, Nr. 272, wird verordnet:

Curriculum für das
„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Erdwissenschaften
an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Erdwissenschaften ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erdwissenschaften verfügen über ein fachtheoretisch fundiertes und systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden. Durch die Vorlage einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Teilgebiet der Erdwissenschaften haben die Absolventinnen und Absolventen einen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer nationalen und internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält. Die im Rahmen des Doktoratsstudiums erworbenen exzellenten Qualifikationen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz in wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Aufgabenfeldern einzusetzen und sich an rasch wandelnde Anforderungen anzupassen.
- (3) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium der Erdwissenschaften an der Universität Innsbruck dient der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Erdwissenschaften, die sich als moderne „Earth System Science“ versteht und feld- und/oder laborbezogene Forschung vereint.
- (4) Programme können sich aus den Doktorats- oder Forschungsprogrammen ergeben, die von einer anerkannten nationalen oder internationalen Forschungsförderungsinstitution gefördert werden, und an denen die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer als Projektleiterin bzw. Projektleiter fungiert.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erdwissenschaften beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls der Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertig-

keit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss
1. des Diplomstudiums Erdwissenschaften an der Universität Innsbruck,
 2. des Masterstudiums Erdwissenschaften an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Lehrinhalte durch angeleitetes Selbststudium vermittelt werden. Teilungsziffer 10

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben: Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Wahlmodule

Es ist eines von zwei möglichen Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP zu absolvieren:

<u>1.</u>	<u>Wahlmodul: Generische Kompetenzen</u>	<u>SST</u>	<u>ECTS-AP</u>
	<u>Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln. Die Absolvierung einer Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender Studies“ wird empfohlen. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.</u>	-	<u>5</u>
	<u>Summe</u>	-	<u>5</u>
	<u>Lernziel des Moduls:</u> <u>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeiten befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.</u>		
	<u>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</u>		

<u>2.</u>	<u>Wahlmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema</u>	<u>SST</u>	<u>ECTS- AP</u>
	<u>Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP ge- mäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zu absolvieren.</u>	-	<u>5</u>
	<u>Summe</u>	-	<u>5</u>
	<u>Lernziel des Moduls:</u> Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Schnittstellen- kenntnisse auf hohem fachlichem Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation be- nötigt werden.		
	<u>Anmeldungsvoraussetzung/en:</u> keine		

§ 67 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt ~~60~~25 ECTS-AP zu absolvieren:

<u>1.</u>	<u>Pflichtmodul: Generische Kompetenzen</u>	<u>SST</u>	<u>ECTS- AP</u>
	<u>Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP ge- mäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Zusätz- lich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompe- tenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln. Die Absolvierung einer Lehrveranstaltung aus dem Themenbe- reich „Gleichstellung und Gender Studies“ wird empfohlen. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.</u>	-	<u>5</u>
	<u>Summe</u>	-	<u>5</u>
	<u>Lernziel des Moduls:</u> Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Dis- ziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständigen wissenschaftli- chen Tätigkeiten befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.		
	<u>Anmeldungsvoraussetzung/en:</u> keine		

2.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	SST	ECTS- AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 7,5 ECTS AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zu absolvieren.	-	7,5
	Summe	-	7,5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Schnittstellenkenntnisse auf hohem fachlichem Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

31.	Pflichtmodul: Konzepterarbeitung und -präsentation	SST	ECTS- AP
	SE Erarbeitung und Vorstellung des Konzepts der Doktorarbeit	2	12,5
	Summe	2	12,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden haben nach gründlicher Recherche (relevante Literatur, Diskussion mit dem Dissertationskomitee und Fachleuten) ein schriftliches Konzept der Dissertation erarbeitet und erfolgreich einem Auditorium vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs verteidigt.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

42.	Pflichtmodul: Analyse und Präsentation eigener Resultate I	SST	ECTS- AP
	SE Analyse und Präsentation eigener Resultate I	2	156
	Summe	2	156
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden haben erste eigene Forschungsergebnisse erarbeitet und erfolgreich einem Auditorium vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs verteidigt.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung von Modul Pflichtmodul 31 .		

53.	Pflichtmodul: Analyse und Präsentation eigener Resultate II	SST	ECTS- AP
	Analyse und Präsentation eigener Resultate II	-	1510
	Summe	-	1510
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden haben eigene Forschungsergebnisse erarbeitet und erfolgreich als Vortrag oder Poster im Rahmen einer internationalen wissenschaftlichen Tagung, eines Workshops oder einer Summer School vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs verteidigt. Die Wahl der Veranstaltung ist mit dem Dissertationskomitee abzustimmen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung von Modul 4 Pflichtmodul 2 .		

64.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation			

§ 78 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Erdwissenschaften ist eine Dissertation im Umfang von 120-150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Teilgebiet der Erdwissenschaften, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Die Dissertation kann auch aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen. Es gelten folgende Qualitätskriterien:
 1. Die Dissertation muss aus mindestens drei Artikeln bestehen, wobei mindestens drei-einer in einem anerkannten Fachjournalen zur Publikation angenommen sein müssenmuss.
 2. Die bzw. der Studierende muss Erstautorin bzw. Erstautor von mindestens zwei dieser Artikel sein, jedenfalls von dem Artikel, der bereits zur Publikation angenommen wurde. Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder. Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt und der Dissertation beigelegt sein.
 3. Diese Artikel müssen in eine umfangreiche Darstellung der Problemstellung, des bisherigen Wissenstandes und eine ausführliche kritischen Bewertung der Ergebnisse eingebettet und mit einer Zusammenfassung versehen werden.
 4. Sind die Artikel von mehreren Autorinnen oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt und der Dissertation beigelegt sein.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuer team, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuer n besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

§ 89 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Wahlmodule 1 und 2 sowie der Pflichtmodule 1 bis 4 und 2 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen

und/oder praktisch-experimentellen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methoden und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.

- (2) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls [5-3](#) erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von der oder dem Studierenden vorzulegenden Leistungsnachweises.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

§ 910 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erdwissenschaften ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 1011 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit [1. Oktober 2009](#)~~xxxx~~ in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Spötl

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal